

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen

**DWS TRC Deutschland (ISIN: DE000DWS08N1)
DWS TRC Global Growth (ISIN: DE000DWS1W80)
DWS TRC Top Asien (ISIN: DE000DWS08Q4)
DWS TRC Top Dividende (ISIN: DE000DWS08P6)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 11, 16, 17, 18 und 23 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

§ 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“)

Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 lautete wie folgt: „Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Künftig wird der Absatz 2 geändert und lautet wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen
(...)“

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.“

§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)

Absatz 1 wird wie folgt umformuliert und ergänzt: „Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.“

Aufgrund der Ergänzungen in Absatz 1 werden Absatz 3 und 4 gestrichen, die besagten, dass die Anteile übertragbar sind, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist und die Rechte der Anleger in einer Sammelurkunde verbrieft werden.

Darüber hinaus wird folgende Regelung zu den effektiven Stücken in Absatz 4 komplett gestrichen: „Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der

Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot bei der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelverwahrung überführt werden.“

§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme“)

Gemäß Absatz 1 Satz 4 wird die Gesellschaft den Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen nur noch über die in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren. Eine Bekanntmachung über gegebenenfalls weitere Medien findet künftig nicht mehr statt.

Gemäß Absatz 5 wird der Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Wiederaufnahme der Rücknahme informieren. Eine Bekanntmachung über eine hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreise“)

In Absatz 4 wird der Satz gestrichen, dass die Besonderen Anlagebedingungen für Sondervermögen mit länderspezifischem Anlageschwerpunkt darüber hinaus weitere länderspezifische Ausnahmen für die börsentägliche Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise vorsehen können.

§ 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden sämtliche vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

B. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) sowie auf die Musterkostenklausel für Publikumsinvestmentvermögen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst. Daneben werden neben redaktionellen Anpassungen weitere Änderungen vorgenommen, die den nachstehenden Punkten entnommen werden können.

1. Weitere Angaben in Bezug auf den Masterfonds

Unter § 25 („Vermögensgegenstände“) werden die folgenden Angaben in Bezug auf den Masterfonds aufgenommen: „Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment GmbH verwaltete DWS Deutschland („Masterfonds“). Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein richtlinienkonformes OGAW-Sondervermögen.“

2. Einführung von „Smart Integration“

Für die oben genannten OGAW-Sondervermögen werden sogenannte Smart Integration-Faktoren eingeführt. Bei Smart Integration handelt es sich um einen Ansatz für die ESG-Integration („Environment, Social and Government“ – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), basierend auf vorausschauenden Daten, um Emittenten mit hohen Risiken für den Klimawandel und solche, die gegen internationale Nachhaltigkeitsstandards verstoßen, zu identifizieren.

Hierfür wird unter § 25 („Vermögensgegenstände“) der nachfolgende Passus aufgenommen:

„Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um diese ESG-Faktoren zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft eine spezielle Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen zu. Erhält das Zielinvestment die niedrigste Bewertung eignet sich das Zielinvestment für das OGAW-Sondervermögen nicht. Die Gesellschaft kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse die niedrigste Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments angepasst, marktschonend reduziert oder veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum. Beispiel. Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.“

3. Anpassungen in Bezug auf Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Bisher stand in § 26 („Anlagegrenzen“) in Absatz 4 der folgende Hinweis: „Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „AABen“ werden nicht getätigt“. Der Ausschluss von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte wird künftig unter § 25a („Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte“) als neuer Paragraph aufgenommen. Dieser lautet wie folgt: „Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.“

4. Anpassung der Anlagegrenzen und Anpassungen in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes

§ 26 („Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen“) wird in Absatz 1 künftig um das Anlageziel sowie um die Anlagegrenzen des Masterfonds ergänzt.

Des Weiteren wird aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019 auch die Anlagepolitik im Hinblick auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes für den Masterfonds und den Feederfonds angepasst. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 erfolgte die Konkretisierung der Definition der Kapitalbeteiligungen und es wurden begriffliche Abgrenzungen vorgenommen. Um diesen Änderungen nachzukommen, wird ein Verweis auf die entsprechende gesetzliche Vorschrift aufgenommen. Die Anlagegrenze, die dem Zweck der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes dient, wird ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Anlagegrenzen lauten für die nachstehenden OGAW-Sondervermögen künftig wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland:

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Das Ziel des Masterfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages.

Der Masterfonds muss mindestens 51% des Wertes in Aktien deutscher Emittenten anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Der Wert der Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die der Bundesrepublik Deutschland lauten, soll nicht mehr als 20% des Wertes des Masterfonds betragen.

Bis zu 20% des Wertes des Masterfonds können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

Derivate, die sich auf andere Währungen oder verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenzen nach Absatz 2 beziehungsweise 3 anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des Masterfonds dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht

vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des Masterfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

Bis zu 10% des Wertes des Masterfonds dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Masterfonds hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens 30% (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

(...)

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Mischfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Global Growth:

„§ 26 Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Ziel des Masterfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung.

Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 30% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Ver-

mögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

(...)

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Mischfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Top Asien:

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Ziel des Masterfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt.

Mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (das heißt, dass sie mindestens 51% ihres Umsatzes in dieser Region erzielen) angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze nach Absatz 2 anzurechnen.

Bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 und 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

(...)

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens

85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Top Dividende:

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Ziel des Masterfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt beziehungsweise ausgeschüttet.

Mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lassen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

(...)

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

5. Anpassung in Bezug auf den Ausgabe- und Rücknahmepreis

Für die OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland, DWS TRC Top Asien und DWS Top Dividende:

In § 30 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) wird in Satz 1 in Bezug auf den Wert des Ausgabeaufschlag ein „bis zu“ ergänzt. Zudem wird der Halbsatz ergänzt, dass die Gesellschaft von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags absehen kann.

Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Global Growth:

Für das OGAW-Sondervermögen wird der folgende Satz gelöscht: „Der Erstausgabepreis beträgt EUR 105,00 und der Erstrücknahmepreis EUR 100,00.“ Zudem wird der Halbsatz ergänzt, dass die Gesellschaft von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags absehen kann.

6. Anpassungen in Bezug auf die Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

In § 31 („Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfond“) wird in Bezug auf die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds der Verweis auf § 98 Absatz 2 KAGB gestrichen.

7. Anpassungen der Formulierung der Kostenklausel an die Musterkostenklauseln der BaFin

Der Paragraph „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird auf die von der BaFin veröffentlichten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen angeglichen.

Die Formulierung in Absatz 2 zur Belastung bestimmter Aufwendungen wird angepasst und lautet künftig wie folgt:

„§ 32 Kosten und erhaltene Leistungen
(...)“

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

Zudem wird die Formulierung in Absatz 3 zu den Transaktionskosten angepasst und lautet künftig wie folgt:

„3. Transaktionskosten“

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.“

Der Absatz 4 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vergütung, die von „einer Investmentgesellschaft (...) oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft“ als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, gestrichen wird. Satz 3 lautet daher künftig wie folgt: „Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und Halbjahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juni 2020

Die Geschäftsführung